



Merkblatt

Für die Durchführung eines
Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

1. Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden (kein behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonst. Abfälle).
2. Das Feuer darf **NICHT vor 16:00 Uhr** abgebrannt werden. Das Feuer muss innerhalb **weniger Stunden (in der Regel bis 24:00 Uhr)** vollständig abgebrannt und erloschen sein.
3. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern, auf Flächen besonders geschützter Biotope.
4. Zu baulichen Anlagen, Wäldern, Mooren, Heiden, öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Im Zweifelsfall sind diese Brennplätze mit der Gemeinde abzustimmen.

(Grundsätzlich betragen die Sicherheitsabstände, wenn keine besondere Brandgefahr besteht; zu aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäuden mit harten Bedachung mindestens 50 m, zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen und /oder weicher Bedachung 100 m. In allen anderen Fällen sind 100 m als Sicherheitsabstand einzuhalten.

5. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.
6. Das Material darf erst an dem Tag, an dem es angezündet wird (Ostersamstag) auf die Feuerstelle gelegt werden oder es ist vollständig umzuschichten. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hier evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, ungeeignete Stoffe auszusortieren.
7. Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.